

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Übach-Palenberg vom 03.07.2014

Präambel

I. Abschnitt: Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung der Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Anträge
- § 5 Öffentliche Bekanntmachung
- § 6 Absetzen von der Tagesordnung
- § 7 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 8 Informationsrecht des Rates

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

- § 9 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 10 Vorsitz
- § 11 Beschlussfähigkeit
- § 12 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 13 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 14 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 15 Worterteilung vor Eintritt in die Tagesordnung
- § 16 Redeordnung

- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste
- § 19 Anträge zur Sache
- § 20 Schluss der Verhandlung
- § 21 Vertagung
- § 22 Persönliche Bemerkungen
- § 23 Übergang zur Tagesordnung
- § 24 Abstimmung
- § 25 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 26 Fragerecht von Einwohnern
- § 27 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 28 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 29 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 30 Entzug der Sitzungsentschädigung,
Ausschluss aus der Sitzung
- § 31 Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahmen
- § 32 Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 33 Niederschrift
- § 34 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Abschnitt: Geschäftsführung der Ausschüsse

- § 35 Grundregel
- § 36 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- § 37 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

III. Abschnitt: Fraktionen

- § 38 Bildung von Fraktionen
§ 39 Informationsrecht der Fraktionen

IV. Abschnitt: Datenschutz

- § 40 Datenschutz
§ 41 Datenverarbeitung

V. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 42 Auslegung und Abweichungen
§ 43 Schlussbestimmungen
§ 44 Inkrafttreten

Geschäftsordnung

für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Übach-Palenberg

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat am 03. Juli 2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

In § 9 Abs. 1 Satz 3 geändert durch Beschluss des Rates vom 23.3.2015

In § 14 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Beschluss des Rates vom 23.3.2015

In § 16 Abs. 2 geändert durch Beschluss des Rates vom 23.3.2015

In § 28 Abs. 1 Satz 2 geändert durch Beschluss des Rates vom 23.3.2015

In § 36 Abs. 9 geändert durch Beschluss des Rates vom 23.3.2015

In § 33 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 1 Buchstabe i) durch Beschluss des Rates vom 10.09.2015

I. Abschnitt:

Geschäftsführung des Rates

1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzung

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle zwei Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen (§ 47 Abs. 1 S. 3 u. 4 GO NRW).
- (2) Die Einberufung erfolgt in elektronischer Form durch Übersendung einer Einladung mittels Email an alle Stadtverordneten sowie an die Beigeordneten. Hierzu hat das jeweilige Ratsmitglied eine entsprechende persönliche Email-Adresse, an die die Einladungen übermittelt werden sollen, anzugeben. Ein Ratsmitglied kann dem Verfahren nach Satz 1 schriftlich widersprechen und erhält auf Antrag die Einladung stattdessen in schriftlicher Form.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen grundsätzlich schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Vorlagen werden über das Ratsinformationsportal der Stadt Übach-Palenberg (SessionNet/ Mandatos) zur Verfügung gestellt. Im Falle von § 1 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung werden die Vorlagen in Schriftform übersandt.
- (4) Sofern Dritte zu Beratungen des Rates hinzugezogen werden, erfolgt hierzu eine schriftliche Einladung.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die Einladung in elektronischer als auch in schriftlicher Form.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Sie kann durch Nachträge ergänzt werden, die verfahrensgemäß wie die Tagesordnung selbst zu behandeln sind (vgl. § 1 Abs. 2, 3). Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von einem Ratsmitglied oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Anträge

- (1) Jedes Ratsmitglied kann Anträge (Vorschläge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 S. 2 GO NRW) stellen. Die Anträge müssen unterzeichnet sein.
- (2) Die Anträge müssen
 - a) kurz schriftlich begründet werden,
 - b) im Wortlaut möglichst so gefasst sein, dass sie als Beschluss übernommen werden können.
- (3) Die Anträge müssen spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingegangen sein, um auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden zu können.

- (4) Anträge, die nicht 10 Tage vor der Sitzung dem Bürgermeister eingereicht werden konnten und deren beschleunigte Beratung im Stadtinteresse geboten erscheint (Dringlichkeitsanträge), können auf einen Nachtrag zur Tagesordnung gesetzt werden, wenn
- a) sie spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin beim Bürgermeister eingegangen sind,
 - b) der Antragsteller die Aufnahme auf die Tagesordnung im Wege eines Nachtrages ausdrücklich wünscht und
 - c) der Bürgermeister keine Bedenken hat.
- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW).

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen (§ 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW). Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.

§ 6

Absetzen von der Tagesordnung

Nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung können Vorlagen von der Tagesordnung (einschl. Nachtrag) nur durch Beschluss des Rates abgesetzt werden.

§ 7

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Stadtverordnete, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Entsprechendes gilt für Stadtverordnete, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 8

Informationsrecht des Rates

- (1) Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat im Rahmen seiner Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenvermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

2. Durchführung der Ratssitzungen

a) Allgemeines

§ 9

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich (§ 48 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 26 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.
- (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Steuerangelegenheiten,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Grundstücksangelegenheiten,
 - e) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband (§ 101 Abs. 3 GO NRW) enthaltenen Prüfergebnisses (§ 94 Abs. 1 GO NRW).

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen (§ 49 Abs. 3 GO NRW).

§ 10

Vorsitz

- (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat (§ 40 Abs. 2 S. 4 GO NRW). Sind der Bürgermeister und seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz zu führen, so wählt der Rat unter Leitung des ältesten Mitgliedes des Rates ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Sitzungsleitung.
- (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO NRW).

§ 11

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist (§ 49 Abs. 1 S. 1 GO NRW). Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 S. 2 GO NRW).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).

§ 12

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht (§ 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 4 S. 2 GO NRW).
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest (§ 43 Abs. 2 i. V. m. § 31 Abs. 4 S. 2 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13**Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).

b) Gang der Beratungen**§ 14****Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 30 GO NRW, § 9 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 S. 5 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftel der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 15

Worterteilung vor Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen. Ihre Dauer darf nicht mehr als fünf Minuten betragen.
- (2) Die Erklärung ist dem Bürgermeister spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einzureichen.

§ 16

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Ratsmitglied oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 14 Absätze 3 und 4.
- (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied soll nicht mehr als zweimal zu demselben Gegenstand der Tagesordnung das Wort erhalten; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 17

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, auch vor Eintritt in die sachliche Verhandlung von jedem Ratsmitglied gestellt werden, aber nur dreimal von einem Redner zu demselben Gegenstand. Dazu gehören insbe-

sondere folgende Anträge:

- a) auf Schluss der Aussprache (§ 18),
 - b) auf Schluss der Rednerliste (§ 18),
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 24 Abs. 5 und Abs. 6 bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 5 Minuten dauern. Sie dürfen sich nur auf die geschäftliche Behandlung des zur Besprechung oder Beschlussfassung bestehenden Gegenstandes oder auf die Geschäftslage des Rates beziehen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 18

Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 19

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Bei Gegenständen, die auf Antrag oder Anfrage der Stadtverordneten zur Verhandlung kommen, erhalten beim Eintritt in die sachliche Verhandlung die Antrag- oder Fragesteller zuerst das Wort. Bei Vorlagen, die in den Fachausschüssen vorberaten sind, berichtet zunächst der vom Ausschuss bestimmte Berichterstatter.

- (3) Wenn ein Antrag oder eine Anfrage von mehreren Stadtverordneten derselben Fraktion gestellt ist, so darf zur Begründung nur ein Stadtverordneter dieser Fraktion sprechen. Gehören die Antrag- oder Fragesteller mehrerer Fraktionen oder Vereinigungen an, so darf von jeder dieser Fraktionen oder Vereinigungen ein Stadtverordneter zur Begründung das Wort ergreifen.
- (4) Bei Anträgen oder Anfragen von Stadtverordneten sowie bei Vorlagen der Verwaltung erteilt der Vorsitzende nacheinander nur einem Redner von jeder Fraktion und jeder Vereinigung das Wort.
- (5) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Anträge nach den Absätzen 1 und 5, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 20

Schluss der Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende schließt die Verhandlung (über die Feststellung der Tagesordnung, zur Geschäftsordnung oder zur Sache), wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.
- (2) Nach Schluss der Verhandlung darf nur der Antrag- oder Fragesteller oder der Berichterstatter zur Sache sprechen. Im Übrigen darf das Wort nur noch zur persönlichen Bemerkung, zur Geschäftsordnung oder zur Fragestellung erteilt werden. Falls nur über die Feststellung der Tagesordnung oder nur Geschäftsordnung verhandelt worden ist, darf das Wort nur zur persönlichen Bemerkung erteilt werden.
- (3) Falls mehrere Antrag- oder Fragesteller vorhanden sind, findet § 19 Abs. 2 GeschO sinngemäß Anwendung.
- (4) Dem Bürgermeister und seinem allgemeinen Vertreter ist auch nach Schluss der Verhandlung das Wort zu erteilen. Die Verhandlung gilt als wiedereröffnet, wenn die Vertreter der Verwaltung sachliche Feststellungen zum Verhandlungsgegenstand treffen.

§ 21

Vertagung

Vertagungsanträge sind geschäftsordnungsmäßig wie Schlussanträge zu behandeln. Bei Annahme von Vertagungsanträgen sind die eingegangenen Wortmeldungen erledigt. Eine etwaige Vereinbarung über die Reihenfolge, in der Vertreter der einzelnen Fraktionen das Wort erhalten sollen, wird durch die Vertagung nicht berührt.

§ 22

Persönliche Bemerkungen

- (1) Zu persönlichen Bemerkungen wird erst nach Schluss der Erörterung, aber vor der Abstimmung über den betreffenden Gegenstand das Wort erteilt. Wenn die Verhandlung in derselben Sitzung nicht zum Abschluss kommt, muss der Vorsitzende schon am Ende dieser Sitzung (der öffentlichen oder geheimen) das Wort dazu erteilen.
- (2) Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe, die in der Aussprache gegen ihn vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt 5 Minuten.

§ 23

Übergang zur Tagesordnung

- (1) Ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit bis zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Er kann durch den Antragsteller begründet werden. Das Ratsmitglied oder ein Redner der Fraktion, über dessen/deren Antrag zur Tagesordnung übergegangen werden soll, kann gegen den Übergangsantrag sprechen. Die Redezeit für jeden Redner beträgt 5 Minuten.
- (2) Über Anträge auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Abänderungsanträgen abzustimmen.
- (3) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (4) Über Vorlagen, die bereits in den Ausschüssen beraten sind, darf nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

§ 24

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Dabei wird die Fragestellung von ihm vorgeschlagen.
- (2) Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor. Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass über den weitestgehenden Antrag abgestimmt wird. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

- (3) Vorlagen, die aus mehreren Teilen bestehen, können im Ganzen zur Abstimmung gebracht werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
- (4) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch stillschweigende Zustimmung, durch Handzeichen oder durch Erheben von den Sitzen.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt (§ 50 Abs. 1 S. 5 GO NRW). Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (7) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang (§ 50 Abs. 1 S.6 GO NRW).
- (8) Das Ergebnis der Abstimmung stellt der Schriftführer fest. Der Vorsitzende verkündet es. Weiter erklärt er, ob die Abstimmungsfrage bejaht oder verneint ist. Er teilt mit, ob Gegenstimmen abgegeben wurden und ob Stimmenthaltungen zu verzeichnen sind. Das Ergebnis wird in der Niederschrift festgehalten.
- (9) Während der Abstimmung kann das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 25

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor dem Termin der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf die Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Im Falle einer schriftlichen Beantwortung der Anfrage wird die Antwort allen Stadtverordneten mitgeteilt.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand

verbunden wäre.

- (4) Eine Aussprache findet grundsätzlich nicht statt, es sei denn, ein Fünftel der Stadtverordneten beantragen eine Besprechung der Anfrage und die Versammlung beschließt demgemäß. Wird die Besprechung verlangt, so kann auf Antrag der Gegenstand einem Ausschuss überwiesen werden.

§ 26

Fragerecht von Einwohnern

- (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen wird. In diesem Fall ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 27

Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.

c) Ordnung in den Sitzungen**§ 28****Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 51 Abs. 1 GO NRW). Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 29 - 31 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, oder die Sitzung aussetzen.
- (3) Jeweils nach Ablauf von zwei Stunden ist in den Sitzungen eine Pause von 10 Minuten einzulegen, falls die beantragt wird.

§ 29**Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, beleidigende Äußerungen machen, die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten oder sonst wie die Ordnung oder Würde der Versammlung verletzen, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

Der Stadtverordnete (Redner oder Nichtredner), der dreimal "zur Ordnung" gerufen worden ist, kann außerdem von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten Ruf ist der Stadtverordnete auf die Folge hinzuweisen.

§ 30**Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung**

- (1) Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenen Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden.
- (2) Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, insbesondere indem es sich den Anordnungen des Vorsitzenden nicht fügt, sowie bei Anwendung von Tätlichkeiten oder sonstiger Gewalt, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von einer und mehreren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.
- (3) Der Bürgermeister kann, falls er dies für erforderlich hält, den sofortigen Ausschluss des Ratsmitgliedes aus der Sitzung verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO NRW). Leistet der Ausgeschlossene der Aufforderung des Vorsitzenden, den Sitzungssaal zu verlassen, keine Folge, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben oder das Mitglied aus dem Sitzungssaal entfernen lassen.

§ 31**Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 30 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Der Einspruch kann frühestens am nächsten Werktag beim Bürgermeister eingelegt werden.
- (3) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

§ 32**Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung**

Wenn in der Versammlung störende Unruhe besteht, kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 33

Niederschrift

- (1) Bei Rat- und Ausschusssitzungen sowie bei allen anderen städtischen Gremien ist durch den Schriftführer ein Protokoll über den Sitzungsverlauf anzufertigen. Dieses Protokoll muss entsprechend eines Ergebnisprotokolls folgendes enthalten:
 - a) Ort, Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - b) Namen des Vorsitzenden und des Schriftführers,
 - c) Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - d) Namen der Ratsmitglieder, die wegen Befangenheit (Angabe des Grundes) ausgeschlossen waren,
 - e) Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen (Wahlbeamte, Dienstkräfte der Verwaltung),
 - f) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - g) die gestellten Anträge,
 - h) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen des Rates,
 - i) den Kerninhalt der Diskussion.

Hierbei ist

 - aa) das Stimmenverhältnis anzugeben, wenn es festgestellt wurde,
 - bb) bei namentlicher Abstimmung zu vermerken, wie jeder Stadtverordnete gestimmt hat,
 - cc) bei Wahl durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben,
 - dd) beim Losentscheid die Wahlbehandlung zu beschreiben.
- (2) Der Schriftführer wird vom Rat bestellt (§ 52 Abs. 1 S. 2 GO NRW).
- (3) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet (§ 52 Abs. 1 S. 2 GO NRW). Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Nach Unterzeichnung der Niederschrift wird den Stadtverordneten diese über das Ratsinformationsportal der Stadt Übach-Palenberg (SessionNet/Mandatos) zur Verfügung gestellt. Im Falle von § 1 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung wird die Niederschrift in Schriftform übersandt.
- (5) Auf Antrag eines Stadtverordneten oder des Bürgermeisters beschließt die Ratsversammlung in der nächsten Sitzung, ob die beanstandete Niederschrift zu berichtigen ist. Wird eine Berichtigung beschlossen, ist eine Ausfertigung dieses Beschlusses innerhalb von drei Tagen den Stadtverordneten zuzuleiten.

§ 34**Unterrichtung der Öffentlichkeit**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsordnung der Ausschüsse**§ 35****Grundregel**

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht § 36 dieser Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.

§ 36**Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse**

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Ort und Zeit sowie die Tagesordnung - letztere im Benehmen mit dem Bürgermeister - fest. Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters oder auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen (§ 58 Abs. 2 S. 3 u. 4 GO NRW). Er beruft die Sitzung ein durch Übersendung der Einladung an den Bürgermeister, die Ausschussmitglieder und die übrigen Stadtverordneten.

Fragen eines Stadtverordneten an die Verwaltung und deren Beantwortung sowie Mitteilung der Verwaltung können am Schluss der Ausschusssitzung außerhalb der Tagesordnung erfolgen.
- (2) Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von dem persönlichen Vertreter vertreten. Die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten sich im Verhinderungsfall innerhalb der Fraktionen in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung bedarf (§ 58 Abs. 2 S. 5 GO NRW).

- (4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 11 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 58 Abs. 3 S. 4 u. 5 GO NRW).
- (5) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen (§ 69 Abs. 2 S. 1 GO NRW). Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 2 S. 2 GO NRW).
- (6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 58 Abs. 1 S. 3 GO NRW).
- (7) An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Mitglieder anderer Ausschüsse können ebenfalls als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird (§ 58 Abs. 1 S. 4 GO NRW).
- (8) Die dem Schriftführer obliegenden Aufgaben werden in den Ausschusssitzungen von einem Bediensteten der Verwaltung wahrgenommen. Die Bestimmung des § 33 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Die Niederschrift über die Ausschusssitzung wird vom Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern und den übrigen Stadtverordneten über das Ratsinformationsportal der Stadt Übach-Palenberg (SessionNet/ Mandatos) zur Verfügung gestellt. Im Falle von § 1 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung wird die Niederschrift in Schriftform übersandt.

- (9) Die §§ 8, 25, 26 und 34 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (10) Die Ausschüsse haben eine/n erste/n und eine/n zweite/n stellvertretende/n Ausschussvorsitzende/n.

§ 37

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist (§ 57 Abs. 4 S. 2 GO NRW).

- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat (§ 57 Abs. 4 S. 3 GO NRW).

III. Fraktionen

§ 38

Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben (§ 56 Abs. 1 S. 1 GO NRW). Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Stadtverordnete, die Parteien angehören, welche vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden sind, können keine Fraktion bilden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seiner/s Stellvertreter/in/s sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Dies gilt auch für Vereinigungen von Stadtverordneten, die keine Fraktion im Sinne des Absatzes 1 sind.
- (4) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (5) Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Stärke entscheidet das Los, das der Bürgermeister in einer Sitzung des Rates zieht.
- (6) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz und im stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 39

Informationsrecht der Fraktionen

- (1) Zur Vorberatung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht

Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.

- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.
- (4) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

IV. Datenschutz

§ 40

Datenschutz

Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 41

Datenverarbeitung

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn, etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen

Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat/ dem Ausschuss.

Die Mitglieder der Gemeindeverwaltung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).

V. Schlussvorschriften

§ 42

Auslegung und Abweichungen

- (1) Zweifel über die Auslegung der Hauptsatzung und dieser Geschäftsordnung werden vom Rat entschieden.
- (2) Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Einzelfall können von der Ratsversammlung beschlossen werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (3) Auf Antrag sind Entscheidungen im Sinne der Absätze 1) und 2) zurückzustellen, um ein Gutachten einzuholen.

§ 43

Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 17. November 1999 in der Fassung vom 16. November 1999 außer Kraft.